



HESSISCHER LANDTAG

13. 04. 2021

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 19.02.2021

Elektronische Ausländerakte Hessen – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die 31 kommunalen und drei zentralen hessischen Ausländerbehörden führten in der Vergangenheit die Ausländerakten mit unterschiedlichen IT-gestützten Fachanwendungen und größtenteils auf Papier. Die Hessische Landesregierung hat 2018 das Projekt „Elektronische Ausländerakte Hessen“ initiiert, welches das Ziel verfolgte, die elektronische Aktenführung in den kommunalen und zentralen Ausländerbehörden in Hessen zu etablieren (siehe Drucks. 20/1670). Das Programm „Elektronische Ausländerakte“ des HMdIS, welches im Dezember 2020 ausgelaufen ist, stellte Fördermittel von insgesamt 1,5 Mio. € bereit. In einigen Kommunen wurde daraufhin die Elektronische Ausländerakte eingeführt. Nach wie vor gibt es aber auch Hinweise auf mangelhafte Aktenführung in Ausländerbehörden.

→ https://mittelhessischer-landbote.de/data/documents/Auslaenderakte_1.pdf

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Das Programm „Elektronische Ausländerakte“ wurde aufgesetzt, um die Einführung und Inbetriebnahme eines Dokumentenmanagementsystems zur Führung einer elektronischen Ausländerakte zum Zweck eines schnellen, sicheren und medienbruchfreien Datenaustauschs zwischen den kommunalen und zentralen Ausländerbehörden zu fördern. Die 31 kommunalen und drei zentralen hessischen Ausländerbehörden werden nach Außerkrafttreten der Förderrichtlinie elektronische Ausländerakte (FRL EAA) zum 31. Dezember 2023 die Ausländerakten mit unterschiedlichen IT-gestützten Fachanwendungen führen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie sind die gespeicherten Daten gegen missbräuchlichen und unberechtigten Zugriff geschützt?

Die Gewährleistung der Informationssicherheit durch die kommunalen Ausländerbehörden ist Sache ihrer Rechtsträger. Bezüglich der Zentralen Ausländerbehörden wird auf die Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage Drucks. 20/5151 verwiesen.

Frage 2. Wie wird sichergestellt, dass gespeicherte Daten, die wegen Fristablauf oder aus sonstigen Gründen gelöscht werden müssen, auch tatsächlich gelöscht werden?

Die Löschung bestimmter personenbezogener Daten ist – bereichsspezifisch – nach § 91 AufenthG, im Übrigen nach dem allgemeinen Datenschutzrecht geregelt. Die Einhaltung des geltenden Datenschutzrechtes wird durch die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten der öffentlichen Stelle sichergestellt (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HDSIG).

Frage 3. Wie können Betroffene oder ihr Beistände Einsicht in die Elektronische Ausländerakte erhalten?

Die Akteneinsicht durch Beteiligte bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 29 f. HVwVfG).

Frage 4. Haben die Betroffenen einen Anspruch auf eine Einsicht in die komplette Akte und erhalten sie eine Vollständigkeitsklärung?

Die Akteneinsicht durch Beteiligte bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Einsicht in Verschlussachen (Dokumente von und Schriftwechsel mit Sicherheitsbehörden) bestimmt sich

nach § 29 Abs. 2 HVwVfG. Mitunter kann der Umstand der Existenz einer Verschlussache selber geheimhaltungsbedürftig sein, so dass keine Vollständigkeitserklärung abgegeben wird.

Frage 5. Treffen nach Auffassung der Landesregierung die in dem Artikel in der Vorbemerkung erwähnten Umstände zu, dass noch immer in einigen Ausländerbehörden Unterlagen nicht mehr auffindbar und lückenhaft sind, Unterlagen zu lange aufbewahrt werden und unbefugte Personen Zugriff haben?

Der Landesregierung sind mit Bezug zu der Aktenführung durch die kommunalen und zentralen Ausländerbehörden bisher keine strukturellen Mängel bekannt geworden, die ein fachaufsichtliches Einschreiten erforderlich machen würden.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung diese Zustände und wie gedenkt sie diese Missstände abzustellen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Wiesbaden, 29. März 2021

Peter Beuth